Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 O 499/14

Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Rechtsanwaltskanzlei
Bezzenberger und Kollegen
Clausewitzstraße 4
10629 Berlin

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 30.10.2014

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
27 O 499/14	485/2014		355	518	30.10.2014

vorab per Fax: 030/886 26 75 - 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Hörstel ./. rbb Rundfunk Berlin Brandenburg

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Die Kammer weist nach Beratung aus den Gründen der anliegenden Schutzschrift auf Bedenken gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hin:

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 21. Juni 2011 - VI ZR 262/09 - juris, („Das Prinzip Arche Noah" / Eva Hermann)) erscheint die beabsichtigte Gegendarstellung irreführend. Zwar hat der Antragsteller den ihm zugeschriebenen Satz nicht wortwörtlich geäußert. Die von ihm tatsächlich getätigte Äußerung dürfte jedoch keine andere Interpretation zulassen, als dass es den Staat Israel nach seiner Auffassung nicht geben dürfe.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche. Bitte teilen Sie insbesondere mit, ob sie an dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

PL: 06.11.14 /w7.wl

Auf Anordnung
Hoff
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

VERSAND

RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG

RBB MASURENALLEE 8-14 14057 BERLIN

Landgericht Berlin
Eing. 23. OKT. 2014
KM-Scheck-UOch
1 Akt. Anl.

Vorab per Fax: 90188 518
(ohne Anlagen, 11 Seiten)
Landgericht Berlin
Zivilkammer 27
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

rbb®

EILT!! - BITTE SOFORT VORLEGEN!

JUSTITIARIAT
21. Oktober 2014

TELEFON 030 - 97993 60 010
TELEFAX 030 - 97993 60 109
E-MAIL justitiariat@rbb-online.de

Schutzschrift

In dem zu erwartenden einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Christoph Hörstel
c/o Bezzenberger Rechtsanwälte, Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin

- *(mutmaßlicher) Antragsteller* -

mutmaßlich vertreten durch:
Bezzenberger Rechtsanwälte, Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin

g e g e n

Rundfunk Berlin-Brandenburg
vertreten durch die Intendantin Dagmar Reim,
Masurenallee 8 - 14, 14057 Berlin

- *(mutmaßlicher) Antragsgegner* -

wegen Unterlassung und Gegendarstellung

Es ist zu erwarten, dass der mutmaßliche Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen wird.

RUNDFUNK
BERLIN-BRANDENBURG

MASURENALLEE 8-14
14057 BERLIN
TELEFON (030) 97 99 3-0
TELEFAX (030) 97 99 3-1
WWW.RBB-ONLINE.DE

In diesem Fall wird beantragt,

entsprechende Anträge zurückzuweisen.

Hilfsweise: über derartige Anträge nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Rein vorsorglich wird weiterhin beantragt, der Antragstellerin die Verfahrenskosten durch Beschluss gemäß § 269 Abs. 3 ZPO analog aufzuerlegen, wenn sie einen Verfügungsantrag vor der Verfügungsverhandlung wieder zurücknehmen sollte.

Begründung:

I.

Der mutmaßliche Antragsteller wendet sich gegen einen Beitrag mit dem Titel „Wem gehört der Potsdamer Pfingstberg?", der am 14. Oktober 2014 im Rahmen der Sendung BRANDENBURG AKTUELL (19.30 Uhr) in dem vom mutmaßlichen Antragsgegner veranstalteten Fernsehprogramm (rbb Fernsehen) ausgestrahlt wurde und seitdem auf der online-Mediathek des Antragstellers unter der URL http://mediathek.rbb-online.de/rbb-fernsehen/brandenburg-aktuell/wem-gehoert-der-potsdamer-pfingstberg?documentId=24088392 abrufbar ist (Sendemanuskript vorgelegt als Anlage **AG 1**). Dieser Beitrag knüpfte thematisch an den unmittelbar davor gesendeten Beitrag „Streit um Pfingstbergzaun" an, in welchem über den Beginn der Sanierungsbauarbeiten am Potsdamer Pfingstberg berichtet und auf die finanzielle Unterstützung des Projekts durch den Eigentümer des Nachbargrundstücks, den Vorstandsvorsitzenden der Axel Springer AG, Dr. Matthias Döpfner, eingegangen wurde.

Gegenstand des streitgegenständlichen Beitrags war die Gründung der „Bürgerinitiative Offener Pfingstberg", deren Mitglied der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags war. Ein Augenmerk des Beitrags lag auf der politischen Betätigung des Antragstellers als Mitglied und Bundesvorsitzenden der euro- und israelkritischen Partei „Deutsche Mitte" (Auszug aus dem Parteiprogramm vorgelegt als Anlage **AG 2**) und möglichen Zusammenhängen mit dessen Engagement gegen die Durchführung des Projekts, auch im Hinblick auf die Beteiligung des Vor-

standsvorsitzenden der Axel Springer AG. Laut Pressemitteilung vom 16. Oktober 2014 ist der Antragsteller nicht mehr Mitglied der Bürgerinitiative (E-Mail-Ausdruck, vorgelegt als Anlage **AG 3**).

Mit Anwaltsschreiben vom 16. Oktober 2014, per Fax zugegangen am 17. Oktober um 11.25 Uhr, nahm der Antragsteller den Antragsgegner unter Verweis auf das unter www.qudstag.de/?p=2102 abrufbare Video auf Unterlassung der Äußerung:

„Nach einer Demonstration im Juli in Berlin bezeichnet er Israel als Un-Staat, den es nicht geben dürfe."

in Anspruch (Kopie des Schreibens vorgelegt als Anlage **AG 4**). Mit Anwaltsschreiben vom 17. Oktober 2014, per Fax zugegangen am selben Tag um 15.21 Uhr, verlangte er zudem die Verbreitung einer Gegendarstellung mit folgendem Wortlaut:

„In der Sendung ‚Brandenburg aktuell' vom 14. Oktober 2014 heißt es über mich:
‚[...] bezeichnet er Israel als Un-Staat, den es nicht geben dürfe.'
Hierzu stelle ich fest:
‚Ich habe nicht gesagt, dass es den Staat Israel nicht geben dürfe.'"

(Kopie des Schreibens vorgelegt als Anlage **AG 5**). Beide Schreiben enthielten eine Fristsetzung zum 20. Oktober 2014, mithin kaum mehr als einen Arbeitstag zur Prüfung und Beantwortung.

Der Antragsgegner reagierte darauf mit Schreiben vom 20. Oktober 2014, per Fax am selben Tag um 17.16 Uhr an die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers übermittelt, und erbat mit Rücksicht auf die komplizierten Sachverhalts- und Rechtsfragen eine Verlängerung der Frist um 48 Stunden (Kopie des Schreibens vorgelegt als Anlage **AG 6**). Da hierauf keine Antwort erfolgte und der Antragsgegner mit einer gerichtlichen Geltendmachung rechnen musste, wies er mit Schreiben vom 21. Oktober 2014, der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am selben Tag per Fax übermittelt, die Ansprüche als unbegründet zurück (Kopie des Schreibens vorgelegt als Anlage **AG 7**).

II.

Der mutmaßliche Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet, da der Antragsteller weder Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerung noch auf Verbreitung der geforderten Gegendarstellung hat. Im Einzelnen:

1. Unterlassung

Bei der Passage:

„Nach einer Demonstration im Juli in Berlin bezeichnet er Israel als Un-Staat, den es nicht geben dürfe."

handelt es sich schon nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung des Antragsgegners, da es sich ersichtlich um ein Zitat handelt, das der Antragsgegner nicht rechtswidrig verbreitet oder sich zu eigen gemacht hat, jedenfalls aber unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten zitiert und damit nicht schuldhaft das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers verletzt hat. Doch selbst wenn man die Passage als eigene Äußerung des Antragsgegners auffassen wollte, wäre kein Anspruch auf Unterlassung gegeben, da es sich um eine zutreffende Wiedergabe der vom Antragsgegner geäußerten Position handelte und somit sein Persönlichkeitsrecht nicht verletzt ist.

a) Zunächst ergibt sich aus dem bildlichen und kontextuellen Zusammenhang, dass es sich bei der angegriffenen Passage nicht um eine Äußerung der Autorin des Beitrags handelt, sondern ersichtlich um die Wiedergabe der Ergebnisse einer Internetrecherche über die politische Betätigung des Antragstellers und damit um die **Äußerungen eines Dritten.** So wird zunächst (ab Minute 00:00:44) die Parteiwebsite www.deutsche-mitte.de gezeigt, mit der prominenten Darstellung des Antragsgegners als deren Bundesvorsitzenden. Unter Bezugnahme auf deren israelkritische und antizionistische Positionen wird in der Folge (ab Minute 00:00:53) ein Artikel auf der Website www.stern.de ausschnittweise abgefilmt, in dem die Passage:

„Dieser Staat ist ein Un-Staat. Und wenn ein Staat ein Problem ist, dann kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann darf es diesen Staat nicht geben.",

die in diesem Artikel dem Antragsteller zugeschrieben wird, und wie oben (S 3 a. E.) dargestellt - in indirekter Rede - vom Sprecher des Beitrags zitiert.

Der am 27. Juli 2014 auf www.stern.de veröffentlichte und seitdem dort abrufbare Artikel „Die Unversöhnlichen" von Mareike Enghusen beschäftigt sich mit den öffentlichen Redebeiträgen im Rahmen des sog. Al-Quds-Tags, der am 25. Juli 2014 in Berlin stattfand. Seit dem Datum der Veröffentlichung fand sich in diesem Artikel die Passage:

„Ansonsten sind die Organisatoren selbst nicht zimperlich in ihrer Wortwahl. Der Aktivist Christoph Hörstel verkündet, Israels Vorgehen in Gaza sei ‚ein Massaker, ein Massenmord.' Über den jüdischen Staat sagt er: ‚Dieser Staat ist ein Un-Staat. Und wenn ein Staat ein Problem ist, dann kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann darf es diesen Staat nicht geben.' Klare Ansage. Nur kein böses Wort über Juden bitte, daran appellieren die Sprecher immer wieder. [...]" (Ausdruck des Artikels vom 16. Oktober 2014 vorgelegt als Anlage **AG 8**)

Dabei ergibt sich der Charakter einer Internet-Recherche unzweifelhaft aus den in kurzer Folge hintereinander geschnittenen Websites, die jeweils die politische Tätigkeit des Antragstellers betreffen. Ab Minute 00:00:53 ist zudem das bekannte Emblem des *Sterns* am linken Bildrand vor dem Zoom-In deutlich zu erkennen. Durch diese Montagetechnik wird deutlich, dass hier in verkürzter Form aus einem Fremdbericht zitiert wird. Unterstrichen wird dies durch die Wiedergabe in indirekter Rede und die Markierung der zitierten bzw. paraphrasierten Textpassagen.

Die jüngere Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 25.06.2009 - 1 BvR 134/03) und des BGH (Urteil vom 17.11.2009 - VI ZR 226/08) nimmt in Abkehr von der früheren Rechtsprechung an, dass im Fall der Veröffentlichung eines Fremdberichts die Recherchepflicht des Verbreiters eingeschränkt sein und die eindeutige Kennzeichnung etwa als Fremd-

bericht die Haftung des zitierenden Mediums ausschließen kann (BVerfG a.a.O., zitiert nach *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 16 Rn. 11a). Eine solche Kennzeichnung war durch die geschilderte bildliche Gestaltung hier ersichtlich gegeben.

b) Der Antragsgegner hat überdies **unter Beachtung der journalistischen Sorgfalt** und somit in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, so dass ein Unterlassungsanspruch auch dann nicht bestehen würde, wenn man unterstellt, dass eine hinreichende Kennzeichnung als Fremdbericht nicht erfolgt wäre oder er sich die zitierte Passage zu eigen gemacht hätte – *und* dass die angegriffene Passage eine falsche Tatsachenbehauptung darstellt (was nicht der Fall ist, siehe hierzu unten, **c)**).

Der in Bezug genommene Artikel stand wie erwähnt seit dem 27. Juli 2014 ununterbrochen auf einer Website, die mit durchschnittlich 28 Mio. Zugriffen pro Monat zu den zehn am häufigsten besuchten deutschen Nachrichten-websites gehört (Stand September 2014) . Überdies findet sich das Zitat *„Dieser Staat ist ein Un-Staat. Und wenn ein Staat ein Problem ist, dann kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann darf es diesen Staat nicht geben."* auf der Wikipedia-Seite des Antragstellers (Ausdruck der Website vom 17. Oktober 2014, vorgelegt als Anlage **AG 9**). Obschon dieses Zitat ausweislich der Fußnote 21 als Quelle gleichsam auf den als **AG 8** vorgelegten Artikel rekurriert, kommt der deutschen Wikipedia-Seite aufgrund ihrer vergleichsweise rigiden Quellenprüfung (vgl. nur die Diskussionsseite zum Artikel über den Antragsteller unter http://de.wikipedia.org/wiki/Diskussion:Christoph_H%C3%B6rstel) eine erhöhte Verifizierungsfunktion zu.

Es war für den Antragsgegner schlechterdings nicht erkennbar, dass eine Äußerung, die auf unterschiedlichen Websites prominent und in direkter Rede zitiert wurde, nicht mit dem tatsächlichen Wortlaut der Rede übereinstimmte. Dabei bestand auch die Möglichkeit einer gegebenenfalls klärenden Stellungnahme des Antragsstellers nicht, da dieser im Rahmen des ausschnittweise ausgestrahlten Interviews am Potsdamer Pfingstberg unmissverständlich klar gemacht hatte, zu seinen (außen-)politischen Posi-

tionen keine Stellungnahme abgeben zu wollen, vgl. Minute 00:01:16ff. des streitgegenständlichen Beitrags:

Auf die (im Beitrag nicht wiedergegebene) Frage

„Jetzt ist es ja so, dass der Springer Verlag dafür bekannt ist, durchaus eine israel-freundliche Position einzunehmen. In Ihrer Funktion als Parteivorsitzender haben sie sich mehrfach eher israel-kritisch geäußert. Spielen solche Reibereien da auch eine Rolle?"

antwortet dort der Antragsteller

„Wir sprechen hier über die Bürgerinitiative Offener Pfingstberg, ich bin da Mitglied und wir wissen ganz genau, dass wir zu anderen Themen in dieser Initiative nicht sprechen wollen und daran halte ich mich."

> **Glaubhaftmachung:** Manuskript des streitgegenständlichen Beitrags, vorgelegt als Anlage **AG 1**

c) Schließlich handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung **nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung**, so dass ein Anspruch auf Unterlassung selbst dann ausscheiden müsste, wenn man zu dem Schluss käme, der Antragsgegner hätte sie sich zu eigen gemacht. Denn die vom Antragsteller unstreitig geäußerte Aussage:

„Dieser Staat ist ein Un-Staat. Das ist das Problem. Und wenn ein Staat das Problem ist in einem Konflikt, kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann muss eine Lösung gefunden werden ohne diesen Staat - und mit allen Juden - um das ganz klar zu machen."

kann schlechterdings nicht anders ausgelegt werden, als dass der Antragsteller Israel das Existenzrechts abspricht. Insbesondere lässt sich die Formulierung auch nicht so auslegen, als wolle der Antragsteller Israel lediglich bei der Lösungsfindung außen vorlassen: Die Formulierung:

„Und wenn ein Staat das Problem ist in einem Konflikt, kann er nicht Teil der Lösung sein"

lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Staat nach Auffassung des Äußernden für die Lösung des Konflikts aufhören müsse zu existieren - m. a. W. es ihn nicht geben dürfe. Dabei unterschieden sich die verwendeten Verben *„(nicht) können"* und *„müssen"* syntaktisch - insbesondere in ihrer Unbedingtheit - nicht von dem im Beitrag zitierten *„(nicht) dürfen"*. Es handelt sich also um eine verkürzte Paraphrase der unstreitig geäußerten Aussage: *„Und wenn ein Staat das Problem ist in einem Konflikt, kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann muss eine Lösung gefunden werden ohne diesen Staat [...]"*.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer Einbeziehung der semantisch diffusen Konstruktion des *„Un-Staats"* - im Gegenteil: Auch bei Zugrundelegung der Ableitung vom Begriffspaar „Sinn" und „Unsinn" kann ein *„Un-Staat"* nur Konnotationen des Natur- und Vernunftwidrigen, des Ungewollten, des Zu-Überwindenden haben. Soweit der Antragsteller - wie vorgerichtlich geschehen - versucht, das „Konzept" des *„Un-Staats"* auf eine abstrakte, vom Staat Israel losgelöste Ebene zu hieven, so findet dies im Wortlaut der Rede keine Stütze: Der Sinn bzw. Unsinn eines Staates wird explizit anhand der Staatsgründung und - Zitat - „Überwindung des Staates Israel" entwickelt, vgl. Minute 2:53 des vom Antragsteller vorgerichtlich angeführten Videos der Rede am 25. Juli 2014 in Berlin, abrufbar unter www.qudstag.de/?p=2102.

Dass es sich hierbei nicht etwa um die Interpretation einer möglicherweise ungewollten Ambiguität handelt, legen zahlreiche Äußerungen des Antragstellers nahe, mit denen er sich in der Vergangenheit mehr oder weniger deutlich gegen das Existenzrecht des Staates Israel ausgesprochen hat. So äußerte er sich ausweislich eines unter http://www.youtube.com/watch?v=WmlZhM94Z6k abrufbaren Videos schon am „Al-Quds-Tag" 2012 in Berlin wie folgt (dort ab Minute ab 00:27):

„Wir schauen die Politik Israels an, und dann wird die Ein-Staaten-Lösung immer wahrscheinlicher, weil dieser Staat sich so aufführt, dass niemand mehr ihm das Recht gönnen kann, ein Staat zu sein. Denn Staaten sollen es den Menschen Recht machen.

Wenn sie es den Menschen nicht Recht machen, dann haben sie ihr Recht, ein Staat zu sein, verloren. [...] Dann müssen diese Staaten weg." (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Am 4. Februar 2014 veröffentlichte der Antragsteller auf seiner öffentlichen Facebook-Seite ein *Posting*, in dem sich unter anderem folgende Aussagen fanden:

„Aber auch ohne Frauen mit Perücken und Voll-Verhüllung bleibt bestehen was in der Tora steht: Juden dürfen nicht von sich aus und nach eigenem Gutdünken einen eigenen Staat gründen. [...] Neturei Karta will Israel abschaffen! Das ist eine glaubwürdige politische Position! [...]" (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

> **Glaubhaftmachung:** Screenshot des Postings, angefertigt am 17. Oktober 2014, vorgelegt als Anlage **AG 10**

Schließlich findet sich auch im offiziellen Parteiprogramm der Partei „Deutsche Mitte", deren Mitgründer und Bundesvorsitzender der Antragsteller ist, eindeutig antizionistische Positionen:

„[...] Eine deutsche Sonderverpflichtung für Israels ‚Sicherheit' besteht nicht. Grundsätzlich ist bis 2015 eine Frist für die Erreichung der sogenannten ‚Zwei-Staaten-Lösung' zu gewähren. Danach wird sich die Deutsche Mitte für eine international vor allem im Sicherheitsbereich einvernehmlich garantierte Ein-Staaten-Lösung einsetzen: unter vollem Rückkehrrecht für alle Palästinenser [...]." (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

> **Glaubhaftmachung:** Auszug (S. 5) aus dem Parteiprogramm der Partei „Deutsche Mitte", vorgelegt als Anlage **AG 2**

2. Gegendarstellung

Aus den unter **II.1.c)** dargelegten Erwägungen folgt auch, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung vom 17. Oktober 2014 hat. Zwar liegen die formalen Voraussetzungen des § 9 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-StV) vor, es fehlt aber aufgrund des **offenkundig unwahren bzw. irreführenden Inhalts** der Gegendarstellung an einem berechtigten Interesse an der Verbreitung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 rbb-StV.

a) Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Formulierung:

„[...] bezeichnet er Israel als Un-Staat, den es nicht geben dürfe."

um eine Paraphrase der - unstreitig getätigten - Äußerung:

„Dieser Staat ist ein Un-Staat. Das ist das Problem. Und wenn ein Staat das Problem ist in einem Konflikt, kann er nicht Teil der Lösung sein. Dann muss eine Lösung gefunden werden ohne diesen Staat [...].".

Dass beide Äußerungen insoweit synonym sind, als sie beide dem Staat Israel das Existenzrecht absprechen, wurde oben umfassend erläutert. Somit hat sich der Antragsteller wie berichtet geäußert. Dass der Wortlaut dabei nicht exakt in der geäußerten Fassung wiedergegeben wurde, ist unschädlich, da der Antragsgegner an keiner Stelle den Eindruck erweckt hat, er zitiere den Antragssteller wörtlich. Vielmehr gab er in indirekter Rede Ausschnitte aus einem Artikel wieder, in dem über die Rede des Antragstellers berichtet worden war.

b) Hinzu kommt, dass nach herrschender Rechtsprechung einer Gegendarstellung das berechtigte Interesse wegen offenkundiger Unwahrheit auch dann fehlt, wenn sich der Betroffene in seiner Entgegnung **mit eigenen Aussagen in Widerspruch setzt**, die er früher in schriftlicher Form niedergelegt hat oder wenn sich die Unwahrheit seiner Entgegnung aus sonstigen Dokumenten ergibt, deren inhaltliche Richtigkeit ihrerseits nicht in Streit steht (*Soehring/Hoene* a.a.O., § 29 Rn. 20a, m.w.N.). Als irreführend gilt eine

Entgegnung dann, wenn sie im Widerspruch zu dem tatsächlichen Verhalten des Betroffenen steht, einen unrichtigen Eindruck herbeiführt und dem Leser bzw. Zuschauer Schlussfolgerungen aufgezwungen werden, die mit der Wahrheit nicht im Einklang stehen (*Seitz/Schmidt/Schoener*, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl. 1998, Rn. 261 m.w.N.). Wie unter **II.1.c)** a. E. dargelegt und durch die Anlagen **AG 2** und **AG 10** glaubhaft gemacht, hat der Antragsteller bereits mehrfach und unstreitig dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen bzw. offen dessen Abschaffung gefordert.

III.

Nach dem Vorhergesagten hat der Antragssteller unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Äußerung oder Verbreitung der Gegendarstellung. Etwaige Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind daher zurückzuweisen.

Ergänzender Sach- und Rechtsvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Abschriften anbei.

RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG

Jonas Grußendorf

Anlagen AG 1 bis 10